

Von: [Ibendahl, Werner \(MI\)](#)
An: [Ausländerbehörden Niedersachsen](#)

Cc:

Betreff: **Aufenthaltsrecht; Coronabedingte Verlängerung visafreier Aufenthalte nach Ablauf der 90-Tage-Frist bei sog. Positivstaatern**

Datum: Dienstag, 30. Juni 2020 16:38:44

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass und aufgrund von Nachfragen aus Ihrem Kreis weise ich auf Folgendes hin:

Wie Ihnen aus den drei „Corona-Rundschreiben“ des BMI (meine RdErl. vom [26.03.2020](#), [09.04.2020](#) und [08.06.2020](#)) bekannt ist, soll bei sog. Positivstaatern, die sich visumfrei für 90 Tage in allen Staaten des Schengen-Raums aufhalten dürfen, von der Möglichkeit der – schon kraft Gesetz bestehenden – Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 AufenthG Gebrauch gemacht werden. Ihr Aufenthalt soll durch Ausstellung einer Fiktions- oder sonstigen Bescheinigung legalisiert werden. Eine vergleichbare Regelung war bei Inhabern abgelaufener Schengen-Visa nicht möglich, da ein Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums keine Fiktionswirkung auslöst. Daher wurden Inhaber abgelaufener Schengen-Visa per Verordnung bis zum 30.09.2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Da keine Gründe erkennbar sind, durch die Visumfreiheit besonders privilegierte Positivstaater im Ergebnis anders zu behandeln als Inhaber abgelaufener Schengen-Visa, gehe ich davon aus, dass im Regelfall auch die Fiktions- oder sonstigen Bescheinigungen sog. visumbefreiter Positivstaater entsprechend verlängert werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -

Postfach 221, 30002 Hannover

Telefon: (0511) 120 6470

Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

-

64.11 – 12230/ 1-8 (§ 4)